

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Healthengineers - Gesundheits- und Personal Training Studio Deutschland (Stand: 02.03.2020)

Vertragspartner

Auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommt zwischen dem Kunden bzw. Mitglied und Healthengineers

Vertreten durch Salih Sara

Adresse: Hollwegstr. 8 - 12, 51103 Köln

Tel: 0221 - 450 83 881

Tel: 0177 - 7 850 857

E-Mail-Adresse: info@healthengineers.de

Steuer-Identifikationsnummer: 217/5251/5448, nachfolgend Anbieter/Healthengineers genannt, der Vertrag zustande.

1. VERTRAGSSCHLUSS

1.1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der Healthengineers mit ihren Mitgliedern soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Mitglieder sind jene Personen, die aufgrund eines mit der Healthengineers abgeschlossenen Mitgliedsvertrages zur Benutzung des Healthengineers nach Maßgabe der Vereinbarung auf dem Vertragsdeckblatt Mitgliedsvertrag (nachfolgend: Vertragsdeckblatt) berechtigt sind.

1.2. Vertragsschluss im Studio

Der Vertrag über die Mitgliedschaft kommt im Studio durch Unterschrift des Mitglieds zustande. Sowohl die Healthengineers als auch das Mitglied können innerhalb von 14 Tagen ab dem Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen den Vertrag in Textform per E-Mail oder Brief widerrufen. Für den Widerruf durch das Mitglied gilt Ziffer 5.4.2. entsprechend.

Im Fall des Widerrufs durch das Mitglied werden die vereinbarten und bereits gezahlten einmaligen Gebühren und anteiligen monatlichen Beiträge nicht erstattet.

1.3. Online-Vertragsschluss

Beim Online-Vertragsschluss über die Website stellt das Mitglied durch Anklicken der Schaltfläche zahlungspflichtig bestellen ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Die Annahme des Angebots (und damit der Vertragsabschluss) erfolgt durch Bestätigung per E-Mail. Die Healthengineers speichert den Vertragstext und sendet die Vertragsdokumente, einschließlich des Vertragsdeckblatts in der Bestätigung per E-Mail zu. Die Healthengineers kann den Mitgliedsvertrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Für das Mitglied gilt das gesetzliche Widerrufsrecht, über welches es bei Vertragsabschluss gesondert belehrt wird.

1.4. Mitgliedskarte

Das Mitglied erhält im Laufe seines Vertrages eine RFID-Mitgliedskarte. Diese wird gesondert berechnet. Sie dient zur Legitimation einer bestehenden Mitgliedschaft. Wenn die RFID-Mitgliedskarte nicht zur Legitimation auszuhandigen ist, ist das Mitglied dazu verpflichtet, einen Lichtbildausweis für den Zutritt ins Studio vorzulegen.

1.5. Besonderheiten für Jugendliche

Personen vor Vollendung des 10. Lebensjahres können nicht Mitglied werden. Ab 11. Lebensjahren besteht eine Anwesenheitspflicht während des Trainingsaufenthaltes des Mitglieds durch einen Erziehungsberechtigten oder durch die Betreuung eines Personals. Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Mitgliedsvertrag nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters geschlossen werden.

2. NUTZUNG DES STUDIOS

2.1. Umfang der Studionutzung

Durch den Vertrag erhält das Mitglied nach Maßgabe der Vereinbarung auf dem Vertragsdeckblatt Zutritt zu dem Studio und ist berechtigt, dieses während der jeweiligen Öffnungszeiten zu nutzen.

2.2. Kein Anbieten von gewerblichen Trainingsdienstleistungen

Das entgeltliche oder in sonstiger Weise gewerbliche Anbieten von Trainingsdienstleistungen im Studio ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3. Hausordnung

Die Healthengineers ist berechtigt, eine für die Mitglieder verbindliche Hausordnung für das jeweilige Studio aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte/des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder.

2.4. Weisungsberechtigung

Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

2.5. Zusatzleistungen

Im vereinbarten monatlichen Mitgliedsbeitrag ist das Entgelt für die Inanspruchnahme von weiteren angebotenen Produkten und Leistungen neben der Studionutzung nur enthalten, soweit dies auf dem Vertragsdeckblatt ausdrücklich vereinbart wurde.

2.6 Nutzung der Spinde

Die Spinde können während des Trainingsaufenthaltes vom Mitglied belegt werden. Die Spinde sind mit einer Sicherheitsvorkehrung abzusichern. Dies kann gegen Vorlage eines Pfandes durch das Studio gewährleistet werden. Alternativ kann das Mitglied eigene Sicherheitsvorkehrungen treffen.

2.7 Das Betreten der Theke ist nur dem Personal zugewiesen. Solange die Theke nicht besetzt ist, ist ein Thekenbetrieb nicht gegeben.

2.8 Mitglieder haben mind. einen Anspruch auf einen Kurs im Monat, die Kurse in Tarifen beinhalten.

3. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

3.1. Umgang mit der RFID-Mitgliedskarte

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung der Mitgliedskarte zu sorgen. Einen Verlust der Mitgliedskarte hat das Mitglied unverzüglich in einem Studio oder per Telefon zu melden. Nach Meldung des Verlusts wird einem Dritten das Betreten des Studios untersagt und ab diesem Zeitpunkt wird das Mitglied vom Risiko ihrer missbräuchlichen Verwendung (z. B. durch Dritte) befreit.

3.2. Gebühr bei Ausstellung der Mitgliedskarte/ Ersatz-Mitgliedskarte

Für die Ausstellung der Mitgliedskarte bei Vertragsabschluss wird einmalig eine Aktivierungsgebühr erhoben. Ausnahmen sind zeitweilige Angebote. Für die Neuausstellung der Mitgliedskarte bei einem durch das Mitglied verschuldeten Verlust oder eine durch das Mitglied verschuldete Beschädigung wird eine weitere Mitgliedskarte zu angefallenen Gebühren ausgestellt. Weist das Mitglied im Falle der Neuausstellung nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag. Die alte Mitgliedskarte verliert mit der Aktivierung der Ersatz-Mitgliedskarte ihre Gültigkeit. Die Mitgliedskarte ist nach Ende der Laufzeit wieder zurück auszuhändigen. Erfolgt dies nicht, ist Healthengineers berechtigt diese Gebühren in Rechnung zu stellen.

3.4. Angabe einer E-Mail-Adresse / Änderungen von Mitgliedsdaten

3.4.1. Das Mitglied ist verpflichtet, der Healthengineers bei Vertragsabschluss eine aktuelle E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, über die die Kommunikation mit dem Mitglied erfolgen kann. Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen von der Healthengineers (z.B. Mahnungen, Erklärungen zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) entweder schriftlich per Post an die von ihm zuletzt genannte Postanschrift, telefonisch bei einem Vorliegen einer Telefon-PIN, vor Ort oder elektronisch per E-Mail an die von ihm zuletzt genannte E-Mail-Adresse zugestellt werden können.

3.4.2. Das Mitglied hat jede Änderung vertragsrelevanter Daten, insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung etc., der Healthengineers unverzüglich in

Schriftform per Post an Healthengineers, Hollwegstr. 8 - 12, 51103 Köln oder per E-Mail an info@healthengineers.de mitzuteilen.

3.5. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft / Verbot der Weitergabe der Mitgliedskarte/Identitätskontrolle

Die Mitgliedschaft bei der Healthengineers ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied ist daher verpflichtet, die Mitgliedskarte ausschließlich persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen.

Um sicherzustellen, dass die Mitgliedskarte nur vom Mitglied persönlich genutzt wird, stellt das Mitglied der Healthengineers ein Foto auf Verlangen von sich zur Verfügung, welches von der Healthengineers gespeichert werden kann. Sollte das Mitglied kein Foto zur Verfügung stellen, behält sich die Healthengineers vor, die Identität des Mitglieds vor dessen Zutritt zum Studio durch eine Lichtbildausweiskontrolle zu überprüfen.

3.6. Konsumverbote / verbotene Gegenstände

Es ist dem Mitglied untersagt, im Studio zu rauchen sowie alkoholische Getränke, E-Shishah oder Suchtgifte zu konsumieren oder ins Studio zu nehmen. Die Nahrungsaufnahme wird untersagt, wenn dadurch weitere Mitglieder aufgrund des Geruchs gestört werden. Ferner ist es dem Mitglied untersagt, verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, Suchtgifte und/oder sonstige Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes erhöhen sollen (z. B. Anabolika), sowie alkoholische Getränke in ein Studio mitzubringen. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, die vorstehend genannten Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten in den Studios anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

3.7 Das Mitglied ist damit einverstanden, dem Trainer oder einem anweisenden Personal Folge zu leisten.

3.8 Mitgliedern wird ein sozialer Aufenthalt im und vor dem Studio gewährt, solange andere Mitglieder oder Dritte nicht beeinflusst werden. Im Falle einer Beschwerde, sind den Anweisungen vom Personal Folge zu leisten.

3.9 Eine Hausordnung kann ausgehangen und zur Einsicht auf Wunsch des Mitglieds vorgelegen oder auch auf der Webseite eingesehen werden.

3.10 Kurse und Personal Training haben Vorrang. Im Studio sind einzelne Bereiche von Mitgliedern freizuhalten, wenn Gruppenkurse und/oder Personal Training stattfinden. Die Zeiten werden ausdrücklich vor Beginn der Gruppenkurse bzw. Personal Training kenntlich gemacht.

3.11 Nutzung der Umkleide- und Duschanlage

3.11.1 Das Mitglied kann die Dusche und Umkleide nutzen, solange die Hygienevorschriften auf der Hausordnung eingehalten werden. Im Fall einer Missachtung der Vorschriften wird dem Mitglied die Zusatzkosten gesondert in Rechnung gestellt.

3.11.2 Die Mitglieder verpflichten sich einer unverzüglichen Mitteilung, wenn die Umkleide- und Duschanlage zu Beginn ihres Trainingsaufenthaltes nicht die Hygiene-Vorschriften widerspiegeln. Die Umkleide und Dusche werden stichprobenartig begutachtet. Wenn bei Begutachtung die Anlage nicht den Vorschriften entsprechen, werden die Zusatzkosten dem verantwortlichen Mitglied in Rechnung gestellt.

4. BEITRÄGE

4.1. Fälligkeit der Beiträge

4.1.1. Ist auf dem Vertragsdeckblatt ein einmaliger Beitrag vereinbart, wird dieser am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig.

4.1.2. Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Beiträge vereinbart, werden diese Beiträge jeweils im Voraus am Monatsersten eines Monats für den jeweiligen Kalendermonat (Teilleistungszeitraum) fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Ausgenommen sind Vertragsabschlüsse vor Februar 2020. Der Beitrag für den ersten Kalendermonat nach Vertragsabschluss wird am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig. Der Beitrag für den letzten anteiligen beitragspflichtigen Monat der Vertragslaufzeit kann mit dem Mitgliedsbeitrag des Vormonats fällig gestellt werden.

4.2. Preisanpassungsrecht

4.2.1 Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Beiträge vereinbart, ist die Healthengineers berechtigt, den monatlichen Beitrag zu erhöhen, wenn sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhöht, wobei sich die Erhöhung des Beitrags auf den erhöhten Umsatzsteuersatz beschränkt. Die Healthengineers wird das Preiserhöhungsrecht durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) ausüben. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

4.2.2 Soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ermäßigt, ermäßigt sich der monatliche Beitrag entsprechend. Die Ermäßigung tritt mit der Verringerung der Umsatzsteuer ein.

4.2.3 Beitragserhöhung durch Mietspinde

Siehe 2.6. Wenn ein Mitglied die Spinde über Nacht besetzt, werden die Sicherheitsvorkehrungen zu Selbstkosten geleert. Die Kosten für die eigene Sicherheitsvorkehrung des Mitglieds wird nicht durch Healthengineers getragen und erstattet. Wenn wiederholt die Spinde besetzt werden, werden ausgewiesene Beiträge für Mietspinde für die Vertragslaufzeit in Absprache mit dem Mitglied zugewiesen und erhoben.

4.3. Teilnahme am Bargeschäft oder SEPA-Lastschriftverfahren

Das Mitglied ist verpflichtet, am Bargeschäft oder SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um die vereinbarten Beiträge zu begleichen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Das Mitglied wird der Healthengineers hierfür ein schriftliches Lastschriftmandat erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Bankkonto die jeweils erforderliche Deckung für die Belastung mit fälligen Beiträgen und Gebühren aufweist.

4.4. Zahlungsverzug

4.4.1. Befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, behält die Healthengineers sich das Recht vor, dem Mitglied Verzugskosten in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten vom Mitglied schuldhaft verursacht wurden. Hierunter fallen neben Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten.

4.4.2. Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Beiträge vereinbart und befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der der Summe von zwei monatlichen Gesamtbeiträgen entspricht, in Verzug, ist die Healthengineers berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle ist die Healthengineers berechtigt, einen weiteren Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

4.4.3. Nimmt das Mitglied am Bargeschäft teil und gerät in Verzug, wird dieser einmalig für einen Monat akzeptiert und die Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für Folgemonat muss das Mitglied im obigen Fall am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder die anfallenden Beiträge der restlichen Vertragslaufzeit bar im Voraus begleichen, um weiterhin das Studio nutzen zu können.

4.5 Personal Training

Wird ein Termin für Personal Training vereinbart, fallen die Beiträge gesondert oder zusätzlich auf die Mitgliedschaft an.

4.5.1 Die Beiträge fallen auch dann an, wenn das Mitglied oder der Kunde das Personal Training kurzfristig innerhalb von 7 Tagen bis zum Termin absagt. Alternativ kann dieser Termin zum Wochenende und zu ausgewiesenen Konditionen nachgeholt werden.

4.5.2 Alle Termine müssen innerhalb der Vertragslaufzeit wahrgenommen werden. Auch ausgefallene Termine sind davon betroffen.

5. VERTRAGSLAUFZEIT / KÜNDIGUNG / STILLEGUNG

5.1. Mindestvertragslaufzeit / Verlängerung

Der Vertrag hat zunächst die auf dem Vertragsdeckblatt angegebene Mindestvertragslaufzeit. Soweit auf dem Vertragsdeckblatt nichts anderes vereinbart ist, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um die auf dem Vertragsdeckblatt angegebene Verlängerungszeit bzw. sechs Monate, wenn der Vertrag nicht vom Mitglied oder von der

Healthengineers vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Für die Kündigung gilt die auf dem Vertragsdeckblatt angegebene Kündigungsfrist von 45 Tagen. Bei Monatsvertragsabschlüssen gilt eine 28-tägige Widerrufsfrist, die in Schriftform zu erfolgen hat.

5.2. Stilllegung des Vertrages

5.2.1. Das Mitglied kann seinen Vertrag nur stilllegen, wenn dies auf dem Vertragsdeckblatt ausdrücklich vereinbart ist. Die Anzahl der Monate, die der Vertrag pro Jahr max. stillgelegt werden kann, sind drei Monate nbzw. neunzig Tage; ist auf dem Vertragsdeckblatt nichts angegeben.

5.2.2. Die beabsichtigte Stilllegung ist die Healthengineers mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Stilllegung durch das Mitglied gemäß Ziffer 5.4. dieser AGB bekannt zu geben. Eine Stilllegung kann taggenau beginnen und kann nur für die angegebene Zeit genommen werden.

5.2.3. Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Zahlung der im Stilllegungszeitraum fälligen Mitgliedsbeiträge befreit und kann Leistungen von der Healthengineers nicht in Anspruch nehmen. Im Falle einer Stilllegung verschiebt sich der Zeitpunkt der nächstmöglichen Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft um die Dauer der Stilllegung auf einen entsprechend späteren Zeitpunkt.

Sofern auf dem Vertragsdeckblatt beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten vereinbart sind, gilt Folgendes:

- Im Falle einer Stilllegung innerhalb der beitragsfreien Zeit wird der Vertrag zunächst mit der noch ausstehenden beitragsfreien Zeit und im Anschluss daran mit der vereinbarten beitragspflichtigen Zeit fortgesetzt.

- Im Falle einer Stilllegung innerhalb der beitragspflichtigen Zeit wird der Vertrag zunächst mit der noch ausstehenden beitragspflichtigen Zeit und im Anschluss daran mit einer ggf. vereinbarten beitragsfreien Zeit fortgesetzt.

5.2.4. Ein Anspruch auf Stilllegung besteht nicht, wenn der Vertrag bereits gekündigt ist oder die Healthengineers zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt ist

5.3. Recht zur außerordentlichen Kündigung

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

Dem Mitglied wird ein sofortiges Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn ein Umzug nicht im Stadtbezirk (Kalk) vorgesehen wird. Sofern der Betrieb in Hollweghstr. 8 - 12, 51103 Köln, mit allen auf dem Vertragsdeckblatt angegebenen Tarifen und Paketen bestehen bleibt, ist ein Sonderkündigungsrecht aufgrund einem geplanten Umzug nicht gegeben.

Das Mitglied hat das Recht auf die Sonderkündigung innerhalb zwei Wochen ab Bekanntgabe, wenn die Öffnungszeiten nicht zugunsten des Mitglieds verkürzt werden als die Öffnungszeiten, die ab 13.01.2020 gelten.

5.4. Erklärung der Kündigung oder Anzeige der Stilllegung durch das Mitglied

5.4.1. Jede Kündigung oder beabsichtigte Stilllegung durch das Mitglied ist in Textform unter Angabe der Mitgliedsnummer zu erklären bzw. anzuzeigen.

5.4.2. Jede Erklärung bzw. Anzeige ist per Brief an die Healthengineers, Hollweghstr. 8 - 12, 51103 Köln, vor Ort im Studio oder per E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse info@healthengineers.de zu versenden.

5.4.3 Ansprüche auf Dienstleistung verfallen, wenn diese innerhalb eines Kalendermonats nicht wahrgenommen werden. Die Ansprüche sind nicht auf Folgemonat übertragbar.

6. HAFTUNG DER HEALTHENGINEERS

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Healthengineers nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), in diesen Fällen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von der Healthengineers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstehende die Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen von der Healthengineers.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Keine Teilnahme an Verfahren gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Healthengineers ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

7.2. Änderungen dieser AGB

Die Healthengineers ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Hauptleistungspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Die Healthengineers wird das Mitglied über die Änderungen in Kenntnis setzen, dem Mitglied Gelegenheit geben, den Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkennntnissetzung zu widersprechen, und besonders darauf hinweisen, dass die Änderungen bei Ausbleiben eines Widerspruchs wirksam werden.

7.3. Aufrechnungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Healthengineers aufrechnen. Die Möglichkeit zur Aufrechnung mit etwaigen

Ansprüchen des Mitglieds gegen die Healthengineers auf Rückgewähr von geleisteten Zahlungen nach Ausübung eines bestehenden Widerrufsrechts bleibt unberührt.

7.4. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Mitgliedsvertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

7.5. Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch.